

---

**Verordnung vom 20. März 2002  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Wald- und Grünlandflächen Willbrok an der Gießelhorster Bäke“  
in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86) wird verordnet:

**§ 1**

**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Wald- und Grünlandflächen Willbrok an der Gießelhorster Bäke“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 35,3 ha.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:25.000 und im Maßstab 1:5000 durch schwarze Linien dargestellt.

Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.

**§ 3**

**Schutzzweck und Charakter**

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung einer vielstrukturierten, durch besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit geprägten Landschaft, bestehend aus Laub-Mischwald und in Teilbereichen Nadel-Mischwald, Wallhecken und Feuchtgrünland sowie dem Bachlauf der Gießelhorster Bäke.

Dadurch sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert, insbesondere natürliche und naturnahe Lebensräume wie z. B. seggen- und binsenreiche Nasswiesen, bodensaurer Eichenmischwald, mesophiler Eichen- Hainbuchenwald sowie Erlen- und Eschenwälder der Auen- und Quellbereiche einschließlich der an diese Lebensräume gebundenen wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere in ihrem Bestand erhalten und entwickelt werden.

(2) Charakter

Die Wald und Grünlandflächen gehören zur Ostfriesisch - Oldenburgischen Geest und dort zur naturräumlichen Einheit der Ammerländer Geest.

Das Landschaftsschutzgebiet ist an dem Bäkentalrand durch bodensauren Eichen-Mischwald im Übergang zum mesophilen Eichen- und Hainbuchen-Mischwald gekennzeichnet.

Im südlichen Bereich westlich der Oldenburger Straße ist ein großflächiger Kiefernwald armer feuchter Sandböden im Übergang zur forstlich bedingten Ersatzgesellschaft des Kiefern-Birken-Eichenwaldes vorhanden.

Die feuchten bis sehr nassen Standorte an der Gießelhorster Bäke sind darüber hinaus zum Teil durch die gefährdeten Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder der Auen- und Quellbereiche geprägt. Gefährdete Arten, wie Waldschlüsselblume (*Primula elatior*), Bachnelkenwurz (*Geum rivale*) und Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolia*) befinden sich dort.

Landesweit bedeutend sind ebenfalls die nährstoffreichen Nasswiesen an der Gießelhorster Bäke.

Die Gießelhorster Bäke gehört in Teilbereichen zu den besonders wertvollen Fließgewässerabschnitten im Landkreis Ammerland. Im Rahmen der Kartierung konnten hier Pflanzenarten der Röhrichte, wie z.B. *Glyceria maxima* (Großer Schwaden), *Phalaris arundinacea* (Rohrglanzgras) und *Phragmites australis* (Schilf), erfasst werden.

Abschnitte der Gießelhorster Bäke durchfließen Waldflächen, in denen neben den schon o.g. gefährdeten Pflanzenarten das Wechselständige Milzkraut (*Chrysosplenium opposifolium*), Winterschachtelhalm (*Equisetum hyemale*) und Schwarze Teufelskralle (*Phyteuma nigra*) die Krautschicht prägen.

Die Gießelhorster Bäke verläuft zum Teil geschwungen und ist durch naturnahe Strukturen im Uferbereich gekennzeichnet, wie Steilufer, Abbrüche, Unterspülungen und Baumwurzeln der Erle (*Alnus glutinosa*).

Die beschriebenen Lebensräume bieten einer artenreichen Flora und Fauna einen Lebensraum sowie der Fauna Nahrungs- und Brutbiotop, Rückzugsgebiet aus der intensiv genutzten Landschaft, Schutz vor Witterung und Feinden.

Die beschriebenen Landschaftsstrukturen haben eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Das Nebeneinander von unterschiedlichen Lebensräumen, in diesem Fall Fließgewässerrand, Feuchtgrünlandflächen, Waldrand, Feuchtwaldflächen und trockenere Waldgebieten, gibt der Landschaft eine, von der Oldenburger Straße aus gut erlebbare, besondere Vielfalt, Schönheit und Eigenart.

Ferner ist das Schutzgebiet durch historische Landschaftsstrukturen, Waldflächen am Rande des Bäkentales, die auch schon in der Oldenburger Vogteikarte von 1790 dargestellt sind, gekennzeichnet.

Das Schutzgebiet hat außerdem für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima einen hohen Wert. Die Waldflächen übernehmen die Filterung des Oberflächenwassers und haben eine hohe Bedeutung für die Frischluftentstehung. Ausgeglichene Temperaturen und eine hohe Luftfeuchtigkeit in dem Gebiet führen zu einem angenehmen Kleinklima.

Weitgehend naturnahe Bodenprofile unter den nassen Grünlandflächen und den naturnahen Laubwaldbeständen geben Rückschlüsse über die Bodenstrukturen in dem Gebiet.

#### **§ 4**

#### **Landwirtschaftsklausel**

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LWK Weser-Ems, 1991) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

#### **§ 5**

#### **Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht;

2. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern und stehenden Gewässern (Teiche und Tümpel) sowie die Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von feuchten Senken mit Arten des mesophilen Grünlandes feuchter Standorte sowie mit Arten der seggen-, binsen- als auch hochstaudenreichen Nasswiesen.  
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
3. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs;
4. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Drainagen). Ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase.  
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
5. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen, ausgenommen ist der Ausbau von Forstwegen (siehe § 6 (1) Nr. 4);
6. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen die Errichtung ortsüblicher Einfriedungen auf Grünland und die Herstellung von Viehtränken, das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen sowie die Anlage von Holzlagerplätzen ( siehe § 6 (1) Nr. 4 ). Des weiteren ist die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen von den Verbot ausgenommen;
7. Die Änderung der Landnutzung, wenn es sich bei der neuen Nutzung nicht um eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung i. S. der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung handelt, insbesondere die Umwandlung von absolutem Grünland;
8. Die Beseitigung von Flurgehölzen aller Art, sowie Pflanzen und Pflanzenteilen, ausgenommen die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Beseitigungen im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung;

---

Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz weiterhin zulässig ist;

9. Die Wiederaufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten;

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);

10. Die Durchführung von Kahlschlägen über 2 ha auf den vorhandenen Waldflächen;
11. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
12. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
13. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;
14. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr, sowie die Nutzung durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten.

## **§ 6**

### **Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde;
1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung;
  2. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;

3. Der Umbau von Laubwaldflächen über 1 ha in Nadelwald;
  4. Der Ausbau von Forstwegen und die Anlage von Holzlagerplätzen;
  5. Seismische Messungen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

## **§ 7 Freistellung**

Freigestellt sind:

- (1)
  - a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
  - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
- (2) Hinweise:
  - a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;
  - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;
  - c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

## **§ 8 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
  2. Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume;
  3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten durchführen.
- Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

## **§ 9** **Befreiungen**

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

## **§ 10** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 19. Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Gemeinde Westerstede Nr. 18 (neu Nr. 47) „Waldflächen an der Reichsstrasse 75“ bezüglich der Flur 53, Parzellen 61, 62, 64, 65, 66, 75, 76, 78, 82, 83, 79 und 74, Gemarkung Westerstede, außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen der §§ 28 a, 28 b und 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 20.03.2002

Landkreis Ammerland

Bensberg  
Landrat

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die gemäß § 30 Abs. 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erforderliche Zustimmung zu der Verordnung mit Verfügung vom ..... erteilt - Az: .....